

Festlegung der Höhe der Geldbuße

Verwirklichter Tatbestand		
§§ 24a, 24c StVG oder ein Tatbestand aus dem Katalog des § 49 StVO verwirklicht		
↓		
Geldbuße nach BKat		
Tatbestand ist in BKat aufgeführt oder zumindest ein ähnlicher Tatbestand	Ordnungswidrigkeit führt zu Gefährdung oder Sachbeschädigung (nicht schon im TB der OWi enthalten)	
↓	↓	
Regelsätze (= Bußgeld auf Grundlage gewöhnlicher Tatumstände)	Regelsätze nach Anhang – Tabelle 4	
↓		
Ungewöhnliche Tatumstände?		
Abweichung nach unten	Abweichung nach oben	
Die Tatumstände erscheinen harmloser im Vergleich zu den regelmäßigen Tatumständen	Die Tatumstände erscheinen schwerwiegender/folgenreicher im Vergleich zu den regelmäßigen Tatumständen	
↓		
Mehrere Tatbestände verwirklicht?		
Mehrheit von Betroffenen	Tateinheit	Tatmehrheit
Die Verwirklichung eines Tatbestands hat die Rechtsverletzung mehrerer Personen zur Folge	Die einzelnen Tatbestände sind durch dieselbe Handlung verwirklicht worden	Die einzelnen Tatbestände sind durch selbstständige verschiedene Handlungen verwirklicht worden
↓	↓	↓
Die Geldbuße nach dem Regelsatz wird für jede weitere betroffene Person um 75% erhöht	Der Regelsatz nach dem Tatbestand mit der höchsten Bußgeldandrohung wird um md. 50% der weiteren Regelsätze erhöht	Es werden die Regelsätze der einzelnen verwirklichten Tatbestände addiert, wobei eine Höchstgrenze nicht vorgesehen ist

Einspruch gegen Bußgeldbescheid

Verwarngeld	Bußgeld/Fahrverbot	
An sich ist KEIN Einspruch möglich → bei Nichtzahlung des Verwarngeldes ergeht Bußgeldbescheid → gegen diesen Bußgeldbescheid kann Einspruch erhoben werden ↳	Vorverfahren → Ermittlung des Sachverhalts durch zuständige Behörde → Einstellung, Verwarnung, Verwarngeld, Bußgeld	
	Bußgeldbescheid	
	↓	
	Einspruch nach § 67 Abs. 1 OWiG	
	zulässig Form und Frist eingehalten: § 67 Abs. 1 OWiG Befugnis zum Einspruch: Betroffener, Verteidiger, gesetzliche Vertreter § 67 Abs. 1 OWiG, § 67 Abs. 2 OWiG i. V. m. §§ 297, 298 StPO ↓	unzulässig ↓ Verwerfung des Einspruchs § 69 Abs. 1 OWiG ↓ Ggf. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
	Überprüfung des Bußgeldbescheids in formeller und materieller Hinsicht ↓	↙
	Rücknahme des Bußgeldbescheids § 69 Abs. 2 OWiG	Aufrechterhaltung des Bußgeldbescheids § 69 Abs. 2 OWiG
	↓	↓
Einstellung des Verfahrens § 47 Abs. 1 OWiG	Erneuter (abgeänderter) Bußgeldbescheid KEIN Verschlechterungsverbot	Abgabe an StA des zuständigen Amtsgerichts § 69 Abs. 3 OWiG ↓ Gerichtliches Verfahren § 76 Abs. 3 OWiG (Einstellung, Freispruch, Geldbuße, Nebenfolge)

4.

Ordnungswidrigkeiten bei Berufskraftfahrern

Begehen Berufskraftfahrer straßenverkehrsrechtliche Verstöße, so werden diese – ggf. als besondere Tatbestände des BKat – wie gewohnt nach den Regelsätzen geahndet.

Daneben existieren für die besondere Berufsgruppe „Fahrpersonal“ eigene verkehrsrechtlich relevante Vorschriften.

Als **Fahrpersonal** werden diejenigen Kraftfahrer verstanden, die aus arbeitsvertraglicher Pflicht heraus ein Fahrzeug führen. Aber auch den Arbeitgebern der angestellten Berufskraftfahrer gegenüber entfaltet das Fahrpersonalgesetz (FPersG) seine Wirkung.

Die §§ 8, 8a FPersG verweisen auf die aufgrund § 2 FPersG erlassene Fahrpersonalverordnung (FPersV). Diese Systematik entspricht der zwischen StVG und StVO (*Mergenthaler*, in: Kraftverkehrskontrolle, § 21 FPersV Rn. 3).

In **§ 21 FPersV** findet sich eine umfassende Aufzählung an Ordnungswidrigkeiten. In den **§§ 22 und 23 FPersV** werden Verstöße gegen das AETR bzw. die VO (EU) Nr. 165/2014 als Ordnungswidrigkeiten aufgezählt.

Ordnungswidrigkeiten sind beispielsweise Verstöße gegen **Lenk- und Ruhezeiten** (z. B. § 21 Abs. 2 Nr. 1 FPersV i. V. m. § 1 Abs. 1 FPersV) oder das **Nicht-(ordnungsgemäße) Benutzen eines Fahrtenschreibers** (z. B. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FPersV i. V. m. Art. 3 Abs. 1 bzw. Art. 32 Abs. 1 VO (EU) Nr. 165/2014).

Um auch hier eine bundeseinheitliche Sanktionierung zu erreichen, gibt es verwaltungsinterne Bußgeldkataloge.

Wichtig: Da diese Bußgeldkataloge jeweils nicht als Verordnung erlassen wurden, entfalten sie nur verwaltungsinterne Wirkung (*Mergenthaler*, in: Kraftverkehrskontrolle, § 21 FPersV Rn. 5).

5.

Die wichtigsten Neuerungen im Bußgeldkatalog

Insgesamt lässt sich feststellen, dass eine umfassende Verschärfung der Bußgelder mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalogverordnung vom 13.10.2021 (BGBl. I S. 4688) daherkommt. Was bei letztjähriger Verkehrsrechtsnovelle vom April 2020 scharf kritisiert wurde, nämlich die empfindliche Verschärfung des Fahrverbots, bleibt nun aber aus.

Erklärtes Ziel ist es, im Sinne der „Vision Zero“ Verkehrsunfälle zu vermeiden. Um die Verkehrssicherheit effizienter in der Bevölkerung durchzusetzen, werden die Sanktionen vieler Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände angehoben (vgl. BR-Drs. 591/19 Beschluss, S. 31). Vor allem auch Geschwindigkeitsüberschreitungen sind von den Verschärfungen (an vielen Stellen doppelt so hoch wie zuvor) betroffen, was wiederum einen weiteren Aspekt der Novellierung unterstützt: die Reduzierung der Umweltbelastung durch den Straßenverkehr.

Neue Tatbestände

- Das unberechtigte Parken auf einem Parkplatz für elektrisch betriebene Fahrzeuge (Lfd. TB-Nr. 55a) und Carsharingfahrzeuge (Lfd. TB-Nr. 55b) wird künftig mit einem Verwarnungsgeld von 55 € geahndet.
- Beim unzulässigen Halten auf Schutzstreifen für Radfahrer (Lfd. TB-Nr. 54a) droht ein Verwarngeld von 55 €, mit